

Übersicht über erlaubnispflichtige Gewerbe:

Nach § 1 der Gewerbeordnung gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, d.h. dass jedermann der Betrieb eines Gewerbes gestattet ist. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. In nachstehenden Fällen ist vor Ausübung und Beginn des Gewerbes eine Erlaubnis einzuholen:

Gewerbeordnung (GewO)

§ 30

Privatkrankenanstalten

Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken

§ 33 a

Schaustellungen von Personen

Veranstalter gewerbsmäßiger Schaustellungen von Personen in Geschäftsräumen

§ 33 c

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 33 d

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

§ 33 i

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient

§ 34

Pfandleihgewerbe

Betreiben des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers

§ 34 a

Bewachungsgewerbe

Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen

§ 34 b

Versteigerergewerbe

Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte

§ 34 c

Makler, Bauträger, Baubetreuer

Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über

Grundstücke, grundstückgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen

2. Bauvorhaben

a)

als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,

b)

als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will

§ 34 d

Versicherungsvermittler

Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 34 e**Versicherungsberater**

Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer

§ 34 f**Finanzanlagenvermittler**

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
2. Öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Nummer 1 a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 34 h**Honorar-Finanzanlagenberater**

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nr. 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 55**Reisegewerbekarte**

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder

2.
unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

§ 1 und § 16 Handwerksordnung

Handwerksbetrieb; Eintragung in die Handwerksrolle;

Auszug § 1

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet.

Personengesellschaften im Sinne des Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

Auszug § 16

Wer den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nach § 1 anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hier nach zuständigen Behörde (hier Betriebssitzgemeinde) die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2) vorzulegen.

Apothekengesetz

§ 1 (2)

Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis

Waffengesetz

§ 21 Abs. 1

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch ein Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

Sprengstoffgesetz

§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will oder
3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will, bedarf der Erlaubnis

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

Zuständige Behörde:

Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Oberbayern, Heßstr. 130, 80797 München.

Personenbeförderungsgesetz

§ 2

Taxi, Mietwagen u.a. (Personenbeförderung)

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Zuständigkeit: Landratsamt für Pkw (Taxen- und Mietwagenverkehr, Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen)

Sonstiges: Regierung von Oberbayern

Gütertransporte

Güterkraftverkehrsgesetz

§ 1 Begriffsbestimmungen

Begriff des Güterkraftverkehrs

- (1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Begriff des Werkverkehrs

- (2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
 2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
 3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
 4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre

- (3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit
1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
 2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
 3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

Zuordnung zu gewerblichem Verkehr

- (4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.